

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

für den Investmentfonds

Aktienbasket nachhaltig

LEI: **5299001PQ4FMHB5QU152**

Isin: **AT0000A320N7** (Ausschüttende Tranche)

Isin: **AT0000A320P2** (Thesaurierende Tranche)

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mittels Best-In-Class Ansatz fördert das Finanzprodukt Unternehmen (mindestens 51 % des Fondsvermögens bestehen in Form von direkten Risikopositionen gegenüber Unternehmen), die eine Vorreiterrolle hinsichtlich unterschiedlicher ESG-Themen¹ (wie z.B. Klimaschutz, Biodiversität oder sozial faire Arbeitsbedingungen) einnehmen. Diese Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. In einem ersten Schritt werden Unternehmen durch Negativkriterien aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die z.B. kontroverse Waffen herstellen. In einem zweiten Schritt werden durch Positivkriterien jene Unternehmen herausgefiltert, die einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung aufweisen.

Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, welche schwere Verstöße im Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance) aufweisen.

Jedes Unternehmen wird konsequent auf diese verbindlichen Elemente hin überprüft. Bereits zum Investitionszeitpunkt erfolgt im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung ein Abgleich mit diesen Indikatoren. Ebenso werden die Bestände laufend kontrolliert. Bei Verstößen wird ein interner Eskalationsprozess gestartet und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt.

Die Daten für die angewandten Methoden (Positiv- und Negativkriterien) werden von einem externen Partner (MSCI ESG Research LLC) bezogen. Dieser ESG-Datenlieferant wird seitens 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Datenanbieters als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen.

Über den Anteil an geschätzten Daten kann keine Aussage getroffen werden. Diese geschätzten Daten stellen allerdings keine wesentliche Einschränkung in der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale dar, da die eingesetzten Methoden auf die angewandten Schätzmethoden der externen Anbieter abgestimmt sind.

¹ Unter ESG versteht man Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung)

Aufgrund der zuvor erwähnten Plausibilisierung des eingesetzten ESG-Datenlieferanten sowie der regelmäßigen Überprüfung der 3 Banken-Generali durch die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer, können die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Im Rahmen der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen. Ebenso wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Summary

This financial product promotes environmental or social characteristics, but does not have as its objective sustainable investment.

Using a best-in-class approach, the financial product promotes companies (at least 51% of the fund's assets are in the form of direct risk positions toward companies) that play a pioneering role regarding various ESG issues (such as climate protection, biodiversity, or socially fair working conditions). These characteristics are considered by the investment policy through a two-step process. In a first step, negative criteria are used to exclude companies from the investment universe that, for example, manufacture controversial weapons. In a second step, positive criteria are used to filter out those companies that make a positive contribution to sustainable development.

In addition, companies are excluded if they exhibit serious violations in the area of good corporate governance.

Each company is consistently screened for these mandatory elements. A check against these indicators is already carried out at the time of investment as part of the pre- and post-trade checks. The portfolios are also monitored on an ongoing basis. In the event of violations, an internal escalation process is initiated, and appropriate measures are taken.

The data used for the applied methods (positive and negative criteria) is obtained from an external partner (MSCI ESG Research LLC). The ESG data provider is reviewed by 3 Banken-Generali. This review includes checking the plausibility of the methods and processes used by the data provider as well as the expertise of the employees working there.

No statement can be made about the proportion of estimated data. However, the estimated data does not represent a significant limitation in the fulfilment of the ecological or social characteristics, as the methods used are aligned with the applied estimation methods of the external providers.

Due to the mentioned plausibility check of the ESG data provider used and the regular review of 3 Banken-Generali by the internal audit department and the auditor, the relevant due diligence obligations can be complied with.

No engagement policy is included in the environmental or social investment strategy of the fund. Furthermore, no index has been established as designated reference benchmark for the environmental or social characteristics promoted by the financial product.

b) *Kein nachhaltiges Investitionsziel*

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen.

Der Investmentfonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen, also Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, an.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird geprüft, ob die dahinterstehenden Wirtschaftstätigkeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung haben. Dazu werden kritische Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, Wasserverbrauch, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Bestechung und Betrug, untersucht und eingestuft. Nachhaltige Investitionen dürfen nicht mit schweren kontroversen Geschäftsfällen in Verbindung stehen, da ansonsten von einer erheblichen Schädigung von ökologischen oder sozialen Zielen ausgegangen werden muss.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt. Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen wie z.B. CO₂-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw. betrachtet und Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Investmentfonds fördert im Rahmen seiner Investitionsauswahl Unternehmen, die besser als ihre Mitbewerber am Markt mit ökologischen oder sozialen Themen umgehen und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Bei der Betrachtung des Umgangs mit ESG-Themen² fließt insbesondere mit ein, wie Unternehmen ESG-Chancen und -risiken managen.

Es stehen somit Unternehmen im Fokus, die in ihrer Branche eine Vorreiterrolle hinsichtlich unterschiedlicher ESG-Themen wie Klimaschutz, Energieeffizienz, Biodiversität, Abfallvermeidung, Kreislaufwirtschaft, Menschen- und BürgerInnenrechte, sozial faire Arbeitsbedingungen, KundInnenbelange, Geschäftsethik sowie guter Unternehmensführung, einnehmen. Diese Themen werden für die einzelnen Branchen spezifisch berücksichtigt, um den ESG-Anspruch der unterschiedlichen Geschäftsfelder bei der Identifikation der führenden Unternehmen im Bereich ESG entsprechend abbilden zu können.

d) Anlagestrategie

Der „Aktienbasket nachhaltig“ ist ein global investierender, aktiv gemanagter Aktienfonds. Für den Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens globale Aktien in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben. Darüber hinaus erfolgt die Auswahl der einzelnen Veranlagungsinstrumente auf Basis klar definierter Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere ökologische, soziale und Governance-Kriterien).

Etwaige weitere Informationen zur Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik können Punkt 14 des Prospektes entnommen werden.

Die oben erwähnten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. Dieser Prozess beinhaltet als verbindliche Elemente sowohl Positiv- als auch Negativkriterien.

1. Negativkriterien

Es werden Unternehmen aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen, die in Verbindung mit sehr schweren kontroversen Geschäftsfällen stehen und insbesondere gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (uA Kinderarbeit, Arbeitsrechte, Korruption, ...) sowie gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Weiters werden Unternehmen, die in einem der folgenden Wirtschaftsbereiche tätig sind, von der Anlage ausgeschlossen:

- Umwelt: Kohleabbau (Umsatzanteil > 5%), Atomstromerzeugung (Umsatzanteil > 5%)
- Sozial: kontroverse Waffen (biologische und chemische Waffen, Landminen, Streumunition, ...) (Umsatzanteil > 0%), Atomwaffen (Umsatzanteil > 5%), konventionelle Rüstung und Waffe

² Unter ESG versteht man Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung)

(Umsatzanteil Produktion > 5%), Tabak (Umsatzanteil Produktion > 5%), Pornographie (Umsatzanteil Produktion und Vertrieb > 5%)

2. Positivkriterien

Mithilfe eines Bewertungsmodells werden für Unternehmen die oben erwähnten Indikatoren branchenspezifisch gewichtet und zu einer gesamtheitlichen ESG-Bewertung zusammengeführt, die Auskunft über den Umgang mit ESG-Chancen und -risiken der Unternehmen gibt. Unternehmen sind investierbar, wenn deren Bewertung in Relation zur Branchen-Peer-Group (repräsentative Auswahl von Unternehmen derselben Branche) überdurchschnittlich ist. Das heißt, dass nach der Branchen-Peer-Group spezifischen Skalierung die Bewertungspunktzahl eines Unternehmens 5,714 zu übersteigen hat, wobei die Bewertungsskala zwischen 0 und 10 liegt. Durch diese branchenspezifische Bewertung werden die unterschiedlich stark ausgeprägten ökologischen, sozialen und Governance-Anforderungen berücksichtigt. Unternehmen müssen im Bewertungsmodell zu den Besseren ihrer Branche gehören, um investierbar zu sein.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Ausschlusskriterien wird ein Unternehmen aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn schwere Verstöße aus dem Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance), wie etwa Bestechung und Korruption, bekannt werden. Sind bei einem Unternehmen nach einem Vorfall Maßnahmen ergriffen worden, um solche Verstöße in Zukunft zu verhindern, kann es wieder investierbar werden.

Vorkehrungen (Richtlinien, Verhaltenskodex etc.) eines Emittenten zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, kritisierte Verstöße und allfällige eingeleitete Korrekturmaßnahmen werden bewertet und angemessen in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

e) Aufteilung der Investitionen

Mindestens 51 % des Fondsvermögens werden in direkte Risikopositionen gegenüber Unternehmen investiert.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen sowie sozialen Merkmale bzw. der Auswirkungen von als nachhaltig klassifizierten Investitionen erfolgt einerseits mithilfe der Expertise von einem auf Nachhaltigkeit spezialisierten Kooperationspartner, andererseits unter Verwendung von Nachhaltigkeitsbewertungen sowie nachhaltigkeits- bzw. klimabezogener Daten.

Jedes Unternehmen wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten positiven wie negativen Kriterien überprüft. Zum Investitionszeitpunkt erfolgt eine Überprüfung der verbindlichen Elemente im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung der Investment Compliance. Diese Prüfung findet jeweils für den Tag der NAV-Berechnung statt.

Für die Überwachung der Bestände werden immer die letztverfügbaren Daten für die Indikatoren verwendet. Diese Daten werden vom externen Partner zur Verfügung gestellt und in der Regel 1x monatlich in den internen Systemen aktualisiert. Bei Verstößen/Überschreitungen wird ein interner Eskalationsprozess initiiert und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt. Die nachhaltigkeitsbezogene Ausschluss- und/oder Themenanalyse eines Titels berücksichtigt das gesamte Unternehmen, in welches ein Subfonds investiert ist; dies schließt alle konsolidierten Beteiligungen mit ein.

Die Investment Compliance ist organisatorisch im Risikomanagement angesiedelt und somit von den operativen Einheiten (Asset Management) getrennt. Die angewandten Prozesse und Strukturen werden regelmäßig von der internen Revision und dem Wirtschaftsprüfer geprüft.

g) Methoden

Zur Erfüllung der sozialen und ökologischen Merkmale wird das Investitionsuniversum durch Negativ-/Ausschlusskriterien und Positivkriterien entsprechend bearbeitet.

Negativkriterien sind auf jeden Fall zu erfüllen, um eine Investition überhaupt zu ermöglichen (z.B. kann in keine Unternehmen investiert werden, die kontroverse Waffen produzieren).

Durch Positivkriterien werden bei dem durch den Fonds verfolgten Best-In-Class Ansatz festgestellt, ob ein Vermögenswert zu den Führenden innerhalb einer Peer-Group (z.B. CO₂-Ausstoß) in Bezug auf Nachhaltigkeit gehört.

Durch diese Vorgehensweise kann bereits bei der Investition in Unternehmen gewährleistet werden, dass sie die ökologischen und sozialen Merkmale, welche mit diesem Finanzprodukt beworben werden, erfüllen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die zugrundeliegenden Daten werden vom externen ESG-Datenanbieter MSCI ESG Research LLC bezogen. Unser ESG-Datenanbieter sowie Kooperationspartner wurde einer detaillierten Überprüfung bzw. Plausibilisierung unterzogen, um sicherstellen zu können, dass dieser auch tatsächlich zur Beurteilung der jeweiligen Risikosituation geeignet ist. Die vom externen Partner zur Verfügung gestellten Daten werden in die eigenen Systeme eingespielt, wodurch eine interne Weiterverarbeitung (sowohl für die Bewertung, Messung als auch Überwachung) sichergestellt wird. Über den Anteil der Daten, der geschätzt wird, kann dabei keine Aussage getroffen werden, da dieser nicht bekannt ist.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die eingesetzten Methoden sind so konzipiert, dass keine wesentlichen Einschränkungen bei der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen. Bei Datenpunkten, welche vom externen Datenanbieter bezogen werden, kann es sich um geschätzte Werte handeln (intern werden keine Daten geschätzt). Durch die Abstimmung der angewandten Methoden mit den Schätzmethode entsteht kein wesentlicher Einfluss auf die Erfüllung der Merkmale.

j) Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der Veranlagung werden Daten verwendet, die von ESG-Datenlieferanten stammen, welche seitens der 3 Banken-Generali überprüft sind bzw. werden. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Datenanbieters als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen. Darüber hinaus wird eine enge Abstimmung mit den Datenlieferanten eingehalten. Zudem werden Investmententscheidungen im Teamansatz getroffen. Die 3 Banken-Generali unterliegt der regelmäßigen Überprüfung der internen Revision sowie des Wirtschaftsprüfers, wodurch die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden können.

k) Mitwirkungspolitik

In der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Fonds ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen.

l) Bestimmter Referenzwert

Für diesen Investmentfonds wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

m) Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

n) Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

Erfolgte Adaptierungen

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachstehende Änderungen der Angaben der Information gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 hin:

- **Änderung per 23. Dezember 2022:** Adaptierung lit. e. (Aufteilung der Investitionen) sowie lit. a (Zusammenfassung) hinsichtlich der Risikopositionierung gegenüber Unternehmen.
- **Änderung per 12. Juni 2023:** Adaptierung lit. d. (Anlagestrategie)
- **Änderung per 29. März 2024:** Adaptierung von Punkt j (Sorgfaltspflicht) sowie Punkt a (Zusammenfassung) im Hinblick auf die Aufnahme von Konkretisierungen bzw. diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 29. Mai 2024:** Adaptierung von Punkt b (Kein nachhaltiges Investitionsziel) im Hinblick auf Mindestanteil nachhaltiger Investitionen sowie diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 27. März 2025:** Adaptierung von Punkt a (Zusammenfassung) sowie Punkt d. (Anlagestrategie) im Hinblick auf Positiv- und Negativkriterien.